Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen.
Zutreffendes bitte ankreuzen.

Stadt Rothenburg/O.L.
Marktplatz 1
02929 Rothenburg/O.L.

Anzeige über den nicht gewerbsmäßigen*) Alkoholausschank durch Vereine und Gesellschaften nach § 2 Abs. 1 Satz 4 SächsGastG

☐ **Erstanzeige**

☐ **Änderungsanzeige**

Name der entgegennehmenden Behörde
Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz)

Der nicht gewerbsmäßige Ausschank von Alkohol ist formlos anzuzeigen (§ 2 Abs. 1 Satz 4 SächsGastG)

Angaben zum Verein / Gesellschaft

Name des Vereins / Gesellschaft	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	Telefonnummer
Vereinsregisternummer / Handelsregisternummer (soweit vorhanden)	

Gesetzlicher Vertreter (Vereinsvorstand gem. § 26 BGB, vertretungsberechtigte Gesellschafter)

Name	Vorname
Name	Vorname
Name	Vorname

Angaben zum nichtgewerbsmäßigen Ausschank

Beginn des nicht gewerbsmäßigen Ausschanks von Alkohol

Ort, Datum	Unterschrift des/der Anzeigenden

Der Empfang der Anzeige wird gem. § 2 Abs. 1 Satz 5 SächsGastG bescheinigt.

Stempel und Unterschrift der Behörde

Hinweis: Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der dieser Anzeige bescheinigenden Behörde mitzuteilen. Die Daten werden gem. § 2 Abs. 6 SächsGastG den zuständigen Behörden der Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz, Jugendschutz übermittelt .

Stadt Rothenburg/O.L.

© FormLAB Gesellschaft für Prozessautomatisierung mbH
GASTG-023-SN-FL – Anzeige – 9/2013

Informationen zur Anzeige des nicht gewerbsmäßigen Ausschanks von Alkohol durch Vereine und Gesellschaften gem. § 2 Abs. 1 Satz 5 SächsGastG

(1) Beizufügende erforderliche Unterlagen

- Vereinssatzung oder Gesellschaftsvertrag
- Nachweis über das beantragte Führungszeugnis
- Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem vom Insolvenzgericht geführten Verzeichnis
- Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem vom Vollstreckungsgericht geführten Verzeichnis (bis zum 31. 12. 2012) bzw. aus dem elektronischen Vollstreckungsportal **(ab 01. 01. 2013)**
- Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

(2) Erläuterungen

- Vereine sind auf Dauer angelegte Personenvereinigungen, die einen eigenen Namen führen und deren Personen von wechselndem Bestand sind (BGB)
- Gesellschaften sind hauptsächlich die des bürgerlichen Rechts, deren Tätigkeit nicht darauf gerichtet ist, ein Gewerbe zu betreiben (§ 705 ff. BGB)

- *) Nicht gewerbsmäßig ist ein Ausschank insbesondere dann, wenn damit keine Gewinnerzielungsabsicht verbunden ist. Da es nur auf die Absicht der Gewinnerzielung ankommt, ist es unerheblich, ob bei Ausübung der Tätigkeit tatsächlich ein Gewinn erzielt wird. So ist ein Wohltätigkeitsverein, der eine Gaststätte betreibt, um mit den Überschüssen ausschließlich wohltätige Projekte zu finanzieren, gewerblich tätig. Auch ein Jugendclub, der jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist und dauerhaft bzw. regelmäßig Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet, um mit den Überschüssen gemeinnützige Jugendprojekte zu finanzieren, fällt nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 1 Abs. 2, da er gewerblich tätig ist.

 Gemeinnützige, karitative und ideelle Einrichtungen bedienen sich häufig der Rechtsform des eingetragenen Vereins (e.V.). Neben seiner eigentlichen Zielsetzung, die grundsätzlich nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, dürfen eingetragene Vereine jedoch beispielsweise eine Gaststätte gewerblich betreiben, was beispielsweise bei Sportvereinen häufiger vorkommt. Die erzielten Gewinne können dann für wohltätige Zwecke eingesetzt werden.

Stadt Rothenburg/O.L.

© FormLAB Gesellschaft für Prozessautomatisierung mbH
GASTG-023-SN-FL – Anzeige – 9/2013